

Änderungsantrag

der Abgeordneten Carina Konrad, Frank Sitta, Dr. Gero Hocker, Karlheinz Busen, Nicole Bauer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/11085, 19/14138 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG)

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) In Nummer 1 wird nach § 241 Tierbestände folgende Zeile eingefügt:
„§ 241 a Gemeinschaftliche Tierhaltung“
1. b) In Nummer 2 werden in § 232 Absatz 4 Nr. 2 nach „§ 241“ die Angaben „und § 241 a“ eingefügt.
2. c) In Nummer 2 wird nach § 241 folgender § 241 a (Gemeinschaftliche Tierhaltung) eingefügt:

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört auch die Tierzucht und Tierhaltung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, oder von Vereinen, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. alle Gesellschafter oder Mitglieder
 - a. Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mit selbstbewirtschafteten regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen sind,
 - b. nach dem Gesamtbild der Verhältnisse hauptberuflich Land- und Forstwirte sind,
 - c. Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und dies durch eine Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse nachgewiesen wird und
 - d. die sich nach § 241 Abs. 1 für sie ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben;
2. die Anzahl der von der Genossenschaft, der Gesellschaft oder dem Verein im Wirtschaftsjahr erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten keine der nachfolgenden Grenzen nachhaltig überschreitet:
 - a. die Summe der sich nach Nummer 1 Buchstabe d ergebenden Vieheinheiten und
 - b. die Summe der Vieheinheiten, die sich nach § 241 Abs. 1 auf der Grundlage der Summe der von den Gesellschaftern oder Mitgliedern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen ergibt;
3. die Betriebe der Gesellschafter oder Mitglieder nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Genossenschaft, der Gesellschaft oder des Vereins entfernt liegen.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 sind durch besondere, laufend zu führende Verzeichnisse nachzuweisen.

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht es nicht entgegen, wenn die dort bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine die Tiererzeugung oder Tierhaltung ohne regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen betreiben.

(3) Von den in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Ermittlung der nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebenden Grenzen wie Flächen von Gesellschaftern oder Mitgliedern zu behandeln, die ihre Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung oder Tierhaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d auf die Genossenschaft, die Gesellschaft oder den Verein übertragen haben.

(4) Bei dem einzelnen Gesellschafter oder Mitglied der in Absatz 1 bezeichneten Genossenschaften, Gesellschaften oder Vereine ist § 241 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in seinem Betrieb erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten mit den Vieheinheiten zusammenzurechnen sind, die im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d übertragenen Möglichkeiten erzeugt oder gehalten werden.

(5) Die Vorschriften des nach § 241 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Artikel III (Änderung des Grundsteuergesetzes)

Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. a) In Nummer 2 werden nach der Zahl 241 folgendes ergänzt: „sowie 241 a“

Zu Artikel VIII (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

a) In Nummer 1 wird nach dem Buchstaben a folgender Buchstabe b eingefügt:

"b) In Nummer 1 Satz 5 wird die Angabe „51a“ durch „241a“ ersetzt."

b) Der bisherige Buchstabe b) wird zu c)

Zu Artikel IX (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Änderung – Ergänzung eines bestehenden Artikels

In Satz 1 wird die Angabe „nach § 241“ durch „nach § 241 und § 241 a“ ersetzt.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Eine mit der Aufhebung des § 51a BewG einhergehende und weitgehend ohne Not in die Agrarstruktur eingreifende Rechtsfolge steht in keinem Zusammenhang mit den für das Grundsteuerrecht zu ändernden Bewertungsvorschriften und lässt sich sachlich auch nicht mit dem Wegfall der Einheitsbewertung begründen. Wir sprechen uns daher entschieden dafür aus, diese für die landwirtschaftliche Tierhaltung und Tierzucht und der für die Agrarstruktur bedeutsame Vorschrift aufrechtzuerhalten und von einer ersatzlosen Streichung des § 51a BewG Abstand zu nehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.